



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

11. Jan. 2023

Referenz-Nr.: AWEL 20-0242 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Verlegung Blattenbach, Breitenbach und Grossacherbach für Überbauung «Eichtal West» sowie Neubau Brücke Weberweg

Gemeinde Hombrechtikon

Gesuchstellerin Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, Postfach 383, 8634 Hombrechtikon

Projektverfasserin Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli

Grundeigentümer Swiss Property Eichtal III AG, Südstrasse 5, 8008 Zürich
Kanton Zürich (Gewässergrundstücke)
Gemeinde Hombrechtikon

Gewässer Blattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2565; Breitenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2566; Grossacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2567; Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2546

Lage Eichberg, Eichtal, Kat.-Nrn. 7827, 7624, 4069, 4986, 4987, 3703, Industrie- und Gewerbezone

Koordinaten Von 2701204 / 1234145 bis 2700980 / 1234183

Massgebende Gesuch vom 23. September 2022

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll Nr. 274 vom 1. November 2022
Technischer Bericht vom 23. September 2022 rev.
Situation, Plan-Nr. 37970-02, 1:500, vom 23. September 2022 rev.
Längensprofil, Plan-Nr. 37970-03, 1:500/50, vom 23. September 2022 rev.
Querprofile, Plan-Nr. 37970-04, 1:100, vom 23. September 2022 rev.
Landerwerbsplan, Plan-Nr. 37970-06, 1:500, vom 27. Oktober 2022 rev.
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 23. September 2022 rev.
Situation Gewässerraum, Plan-Nr. 37970-05, 1:500, vom 23. September 2022 rev.
Einsprache-Unterlagen Familie Hawkes-Lamote vom 16. Februar 2022 und 14. April 2022

Beurteilungen A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Wald
F. Biosicherheit



- G. Siedlungsentwässerung
- H. Gewässerraumfestlegung
- I. Einsprache

Sachverhalt

Es ist vorgesehen, im Gebiet «Eichtal West» in Hombrechtikon aus Gründen der besseren Überbaubarkeit von Grundstücken den Breitenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2566, den Blattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2565 sowie den Grossacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2467, zu verlegen, zum Teil zusammenzuführen und wieder zu revitalisieren. Zudem soll der Gewässerraum für die erwähnten Bäche sowie am Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2546, im ganzen Projektperimeter festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 330 m

Ausbauwassermenge: Blattenbach 3,4 m³/s (HQ₁₀₀)
Blatten-/Grossacherbach 3,4 m³/s (HQ₁₀₀)
Breitenbach 1,6 m³/s (HQ₁₀₀)
Tobelbach 10 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 20. Januar 2022 bis 21. Februar 2022 bei der Gemeinde Hombrechtikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Hombrechtikon hat mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2022 das Projekt genehmigt. Sämtliche Kosten für das Projekt werden von der Swiss Property Eichtal III AG getragen. Die Aufwendungen für das Wasserbauprojekt sind aufgrund der Verlegung zugunsten der Überbaubarkeit der privaten Grundstücke nicht staats- und bundesbeitragsberechtig.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im vorliegenden Wasserbauprojekt sind nebst der erwähnten Verlegung und dem ökologischen und hochwassersicheren Ausbau der Bäche auch der Ersatz des Durchlasses am Weberweg und Anpassungen von Werkleitungen im Projektperimeter vorgesehen. Darüber hinaus ist die Festlegung des Gewässerraums einerseits im Bereich der verlegten Bäche und andererseits auch am Tobelbach zwischen dem Weberweg und der Eichtalstrasse geplant.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht



eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Im geplanten Gewässerraum der erwähnten Bäche im Projektperimeter befinden sich verschiedene Werkleitungen und Regenabwassereinleitungen sowie zum Teil asphaltierte oder chaussierte Flächen. Diese Bauten und Anlagen bestehen bereits heute und müssen teilweise aufgrund des Bachprojekts angepasst oder verlegt werden. Sie wurden rechtmässig erstellt und sind bestimmungsgemäss nutzbar und geniessen deshalb Bestandesgarantie. Darüber hinaus sind sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse und deshalb zulässig. Ausser der geplanten Brücke sind im zukünftigen Gewässerraum im Rahmen des Wasserbauprojekts keine neuen Bauten und Anlagen vorgesehen.

Am Tobelbach wird ein Teil der Parkplatzfläche sowie der bestehende Fussgängersteg zurückgebaut. Dies erfolgt jedoch erst mit dem Bau der bewilligten Erschliessungsstrasse sowie der neuen Brücke über den Tobelbach (vgl. BVV 21-3609 vom 21. Juni 2022).

Wie erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant, den bestehenden Durchlass über dem Blattenbach am Weberweg durch eine Brücke zu ersetzen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Für den Blattenbach wird am Standort der neuen Brücke am Weberweg ein eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden (vgl. Landerwerbsplan, Plan-Nr. 37970-06, 1:500, vom 27. Oktober 2022 rev.). Daher ist für die Brücke eine wasserrechtliche Konzession erforderlich. Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992).



Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolten von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die Brücke über den Blattenbach am Weberweg dient als Verkehrsübergang für Fussgänger. Sie ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Aufwertung der beiden Fliessgewässer in Hombrechtikon wird grundsätzlich aus fischökologischer Sicht begrüsst. Wie im technischen Bericht beschrieben, handelt es sich beim Blattenbach um einen typischen Wiesenbach mit steilen Ufern und einem U-Profil. Auch wenn der Blattenbach heute begradigt ist, würde er natürlicherweise in dieser Landschaft ein sehr enges Gerinne ausbilden. Daher muss mindestens das Niederwassergerinne sehr eng mit einem typischen U-Profil ausgebildet werden. Falls zwingend notwendig, kann der oberste Uferbereich abschnittsweise etwas abgeflacht werden. Dabei ist jedoch in Kauf zu nehmen, dass sich im Laufe der Zeit durch natürliche Erosion wieder stärker geneigte Ufer ausbilden.

Die vorgesehenen Schwellen müssen aus formwilden Steinen geschüsselt und möglichst stark gekrümmt ausgebildet werden. Die Kolkbildung unter den Schwellen ist zu fördern und zuzulassen. Im vorgesehenen Durchlass müssen sich die enge Niederwasserrinne sowie eine natürliche Sohle durchziehen.

Ausserdem ist eine möglichst üppige Ufervegetation vorzusehen mit einer standorttypischen Hochstaudenflur und insbesondere auf dem Süd-/Südwestufer regelmässig auftretenden Weichhölzern.

Die Gewässerraumfestlegung ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Gemäss technischem Bericht werden 1 300 m³ Boden abgetragen. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen.



Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser Dritte gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden zu melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragendem Boden» unter www.boden.zh.ch).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung von rekultivierten Böden oder Bodenzwischenlagern sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Im Rahmen einer Überbauung auf dem Areal «Eichtal West» sollen der Blattenbach und der Breitenbach verlegt werden. Mit den Massnahmen, die für Variante C vorgeschlagen werden, und dem erweiterten Gewässerraum im Bereich des Grossacherbachs kann für die beeinträchtigten Lebensräume angemessener Ersatz geleistet werden. Die Ersatzmassnahmen sind jedoch nur dann ausreichend, wenn diese ökologisch hochwertig umgesetzt werden und sich entsprechend den Zielen entwickeln. Der Erfolg der Massnahmen muss deshalb kontrolliert werden. Der Fachstelle Naturschutz ist nach der Umsetzung eine entsprechende Abschlussdokumentation einzureichen und die Entwicklung der Flächen ist mittels Erfolgskontrolle zu überwachen.

Die Angaben zur Gestaltung sowohl des Gerinnes als auch des gesamten Gewässerraums einschliesslich Bepflanzung sind noch nicht im Detail dargestellt. Ein Pflegekonzept sowie ein Konzept für die Erfolgskontrolle fehlen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die



betreffenden Detailpläne bzw. Konzepte in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), zu erarbeiten und rechtzeitig vor Baubeginn genehmigen zu lassen.

Der Gewässerraumfestlegung kann zugestimmt werden.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung kann unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen erteilt werden.

E. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Im Rahmen einer Überbauung im Gebiet Eichtal wird der Blattenbach in den Grossacherbach umgeleitet. Der Grossacherbach verläuft auf einer Länge von etwa 65 m im Wald. Der ökologische Zustand dieser Bachstrecke ist unbefriedigend und soll aufgewertet werden. Beim umliegenden Wald handelt sich um einen gerinnerelevanten Schutzwald (Tobelwald, Objekt-Nr. 153.04G).

Die ökologische Aufwertung des Baches bedingt eine Neugestaltung des Bachlaufs.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Die Grundeigentümer sind mit der nachteiligen Nutzung einverstanden. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

F. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.



Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasive Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art.16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV).

G. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

Die Eigentümerschaft Swiss Property Eichtal III AG plant eine gewerbliche Überbauung auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 7827 und 7624 im Gebiet Eichtal in der Gemeinde Hombrechtikon. Da die Gewässer Grossacherbach, Blattenbach und Breitenbach eine flächige Überbauung dieser beiden Parzellen verunmöglichen, werden sie im Rahmen des vorliegenden Wasserbauprojektes neu entlang der Parzellengrenze verlegt. Zudem wird der Blattenbach mit dem Grossacherbach zusammengeführt und die Mündung in den Tobelbach leicht verlegt.

Die geplante Zusammenführung des Blattenbachs mit dem Grossacherbach vor der Einleitung des Regenbeckens Grossacher wird seitens Gewässerschutz begrüsst, weil damit die Verdünnungskapazität des Bachs für das vom Regenbecken Grossacher entlastete, verdünnte Mischabwasser verbessert wird.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektperimeter am Breiten-, Blatten-, Grossacher- und Tobelbach im Gebiet Eichtal/Eichberg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 23. September 2022 (rev.) und dem zugehörigen



Gewässerraumplan, Plan-Nr. 37970-05, 1:500, vom 23. September 2022 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für die öffentlichen Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter am Breiten-, Blatten-, Grossacher- und Tobelbach im Gebiet Eichtal/Eichberg in Hombrechtikon steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Einsprache

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache von Familie Hawkes-Lamote, Poststrasse 20, 8634 Hombrechtikon, vom 16. Februar 2022

Die Einsprache vom 16. Februar 2022 enthält keinen konkreten Antrag und auch eine Begründung im herkömmlichen Sinn fehlt. Vielmehr werden Fragen aufgeworfen und daraus Folgerungen gezogen. Sinngemäss beantragten die Einsprecher, es sei auf die Festlegung des Gewässerraums und die geplante Verlegung des Blattenbachs zu verzichten bzw. die Pläne seien so anzupassen, dass der Gewässerraum erst ab einem Abstand von 7 Metern ab der Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 7856 beginne.

Begründet wird die Einsprache sinngemäss damit, dass die geplante Gewässerraumfestlegung negative Auswirkungen auf die Nutzung des Grundstücks Kat.-Nr. 7856 habe. Innerhalb eines breiten Abschnitts dürften demzufolge kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwendet und keine neuen Anlagen gebaut werden, was nicht hinnehmbar sei.

An Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde Hombrechtikon am 5. und 14. April 2022 wurden anhand von Planunterlagen und rechtlichen Grundlagen die offenen Fragen zum Bachprojekt aus der Einsprache behandelt und beantwortet. In der Folge zogen die Einsprecher mit Schreiben vom 14. April 2022 ihre Einsprache zurück.

Es wird verfügt:

- I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und im Gewässerraum**
1. Das Wasserbauprojekt am Blattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2565, am Breitenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2566, am Grossacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2567, und am Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2546, im Gebiet «Eichtal West» wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).



- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- f) Vor Baubeginn ist die Verlegung des Breitenbachs (Abzweigung altes/neues Gerinne) dem AWEL, Abteilung Wasserbau, detaillierter aufzuzeigen.
- g) Während der Bauarbeiten ist ein Musterabschnitt mit Schwellen vom AWEL, Abteilung Wasserbau, abnehmen zu lassen.
- h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- i) Einleitungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL auszuführen.
- j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- k) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- l) Für den Ausbau sind gebietstypische Steine zu verwenden (kein Granit). Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken (Sohlen- und Ufersicherung).
- m) Kommen Faschinen als Sicherungen zum Einsatz, soll es sich um Totholzfaschinen mit einer Bepflanzung handeln. Die jeweiligen Standorte sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig abzusprechen.
- n) Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke vorzusehen. Dies ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zu besprechen.



- o) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach den Bauarbeiten ein Unterhalts- und Pflegekonzept für die Bäche einzureichen.
 - p) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bäche und der Gewässergrundstücke ist Sache der Gemeinde Hombrechtikon und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
 - q) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - r) Die Gemeinde Hombrechtikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
 - s) Nach Bauende ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Abnahme durchzuführen.
2. Das für die Verlegung und Zusammenlegung sowie den Ausbau des Breitlen-, Blatten- und Grossacherbachs beanspruchte Gebiet (vgl. Landerwerbsplan, Plan-Nr. 37970-06, 1:500, vom 27. Oktober 2022 rev.) wird gemäss Gemeinderatsprotokoll Nr. 274 vom 1. November 2022 von den Grundeigentümern unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet an den Kanton Zürich abgetreten. Alle hieraus entstehenden Kosten sind gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 274/2022 von der Swiss Property Eichtal III AG zu tragen. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Hombrechtikon spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung an den öffentlichen Gewässern betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
5. Die wasserrechtliche Konzession für die Brücke am Weberweg wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziff. 1 lit. a, b, c, d, e, h, i, j, k, l, p, q und r dieser Verfügung auch für den Bau der Brücke.
 - b) Die wasserrechtliche Konzession für die Brücke wird auf den 31. Dezember 2062 befristet.



- c) Die Brücke ist auf den unter Dispositiv I Ziff. 5 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erteilt worden ist.
- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb derselben ist alleinige Sache der Gemeinde Hombrechtikon oder des Rechtsnachfolgers und geht zu ihren bzw. dessen Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird für die Zusammenführung und Verlegung der Fliessgewässer in Hombrechtikon unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Die Niederwasserrinne ist möglichst ausgeprägt, eng pendelnd und als U-Profil auszubilden.
- d) Die Abflachung der Uferböschung soll höchstens im obersten Drittel erfolgen.
- e) Die Schwellen sind mit formwilden Steinen geschüsselt zu erstellen. Die Kolkbildung darunter ist zuzulassen.
- f) Es ist eine möglichst üppige, standorttypische Ufervegetation vorzusehen.
- g) Der neue Durchlass muss eine enge Niederwasserrinne mit einer natürlichen Sohle aufweisen.
- h) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der elektronischen Pläne zu bedienen.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- b) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die gesetzeskonforme Verwertung des ab-



getragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.

- c) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh).

IV. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die ökologischen Ersatzmassnahmen müssen hochwertig umgesetzt werden, um angemessenen Ersatz für die Beeinträchtigungen zu leisten. In der Ausführungsplanung sind die Detailpläne zur Gestaltung und Bepflanzung, das Pflegekonzept sowie das Konzept für die Erfolgskontrolle in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) zu erarbeiten und rechtzeitig vor Baubeginn genehmigen lassen.
- b) Bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Ausführung ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), eine Abschlussdokumentation bezüglich der Ersatzmassnahmen abzugeben.

V. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VI. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:



- Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
 - Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden»: www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement).
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer sind biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren.
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-



Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.

- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen und Flächen der Ersatzmassnahmen sind von invasiven Neophyten möglichst frei zu halten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

VII. Siedlungsentwässerung

Die Sektion Siedlungsentwässerung stimmt dem Projekt vorbehaltlos zu.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Breiten-, Blatten-, Grossacher- und Tobelbach im Gebiet Eichtal/Eichberg in Hombrechtikon gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 37970-05, 1:500, vom 23. September 2022 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 23. September 2022 (rev.) festgelegt.

IX. Einsprache

Die Einsprache der Familie Hawkes-Lamote, Poststrasse 20, 8634 Hombrechtikon, vom 16. Februar 2022 ist bereinigt. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 14. April 2022 zurückgezogen. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.

X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	132.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	799.20



Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	330.50
Total	Fr.	1394.10

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, Postfach 383, 8634 Hombrechtikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, Postfach 383, 8634 Hombrechtikon
- Rimaplan AG, Anica Raichle, Althardstrasse 10, 8105 Regensdorf (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Swiss Property Eichtal III AG, Südstrasse 5, 8008 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Sigrid und Christopher Hawkes-Lamote, Poststrasse 20, 8634 Hombrechtikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AquaTerra, Claude Meier, Im Schatzacker 5, 8600 Gfenn (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Thomas Gutjahr, Fischereipachtgesellschaft Feldbach 317, thomasgutjahr317@gmail.com (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Gewässerschutz, gewässerschutz@bd.zh.ch (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 11. Jan. 2023